



**Das Lebenswerk in  
einer Stiftung  
weiterleben lassen.**



# Inhalt.

<b>Errichtung einer Stiftung zur ganz persönlichen Nachfolgeregelung</b>	<b>4</b>
– Ausgangslage	4
<b>Gemeinnützige Stiftungen und Familienstiftungen nach Schweizer Recht</b>	<b>6</b>
– Grundlagen	6
– Stiftungerrichtung	7
– Organisation	9
– Stiftungsvermögen, Anlage	12
– Liegenschaften im Stiftungsvermögen	14
<b>Dienstleistungen der Zürcher Kantonalbank für Stiftungen nach Schweizer Recht</b>	<b>15</b>
– Die Verwaltungsdienstleistungen der Zürcher Kantonalbank im Einzelnen	15
– Abklärungen zur Machbarkeit	17
<b>Ihr Kontakt</b>	<b>18</b>

# Errichtung einer Stiftung zur ganz persönlichen Nachfolgeregelung.

Immer mehr Personen haben den Wunsch, ihr Vermögen nachhaltig einem bestimmten Zweck oder Personenkreis zu widmen, der ihnen am Herzen liegt. In der Schweiz eignen sich dafür die Rechtsformen einer gemeinnützigen Stiftung oder einer Familienstiftung besonders gut. Sie gewährleisten die Erhaltung des finanziellen Lebenswerks für eine gewisse Zeit und erlauben den gezielten Einsatz für einen guten Zweck.

## Ausgangslage

### Mögliche Stifter

Sie setzen sich mit Ihrer Nachfolgeregelung aktiv auseinander und suchen eine Lösung, die auf Ihre besondere Situation abgestimmt ist. Ihnen fehlen direkte Erben oder Sie möchten verwandte Personen nicht als Ihre Vermögensnachfolger einsetzen.

Bei sehr grossen Vermögen untersteht ein beträchtlicher Betrag nicht dem erbrechtlichen Pflichtteil. Sie möchten die pflichtteilsfreie Quote gezielt für einen von Ihnen definierten Zweck einsetzen.

### Gemeinnützige Stiftungen

- Sie wollen einen bestimmten gemeinnützigen Zweck, spezielle kulturelle Güter oder Anlässe, bedrängte Personen, die Artenvielfalt oder den Schutz der Umwelt und so weiter mit Ihrem Vermögen in einem von Ihnen bestimmten Umfang nachhaltig unterstützen.
- Sie möchten einen wiederkehrenden Preis für hervorragende Leistungen auf einem besonderen Gebiet aussetzen.

Sie werden überrascht sein, wie einfach die Errichtung einer gemeinnützigen Stiftung im Rahmen Ihrer Nachfolge-

regelung ist. Sie stellt sicher, dass ein Ihnen am Herzen liegendes soziales oder kulturelles Anliegen direkt und gezielt gefördert wird, sei es in Ihrer Heimat- oder Wohngemeinde, im Kanton, in der Schweiz oder im Ausland.

### Familienstiftungen

- Sie haben keine direkten Nachkommen.
- Sie möchten das selbst erarbeitete oder über Generationen vererbte Familienvermögen dennoch weiterhin dem Familienstamm erhalten, zum Beispiel für die Ausbildung von Nichten und Neffen oder für Notlagen. In diesem Fall kann eine Familienstiftung eine passende Lösung sein. Die steuerlichen Konsequenzen wären vorgängig zu prüfen.

### Die Zürcher Kantonalbank unterstützt Sie ganz individuell

Die Zürcher Kantonalbank unterstützt Sie aktiv bei der Nachfolgeregelung für Ihr finanzielles Lebenswerk – sei es mit persönlicher Beratung und Begleitung bei der Errichtung «Ihrer Stiftung» oder durch die Übernahme administrativer Aufgaben für die Stiftung nach der Gründung.

# Gemeinnützige Stiftungen und Familienstiftungen nach Schweizer Recht.

## Grundlagen

### Gesetzlicher Rahmen

Die rechtlichen Grundlagen zur Errichtung einer Stiftung ergeben sich aus den Art. 80 ff. und 335 ZGB, Art. 94 ff. der Handelsregisterverordnung, den Weisungen der Aufsichtsbehörden und Steuerämter sowie der entsprechenden Rechtsprechung.

### Benötigtes Kapital

Die Höhe des erforderlichen Kapitals ist abhängig vom Stiftungszweck. Gemäss der Rechtsprechung des Schweizerischen Bundesgerichts muss zwischen Vermögen und Stiftungszweck ein angemessenes Verhältnis bestehen. Bei den sogenannten Förder- oder Vergabestiftungen wird grundsätzlich zwischen zwei Konzepten unterschieden: Ertragsausschüttung ohne Kapitalverzehr und Ertragsausschüttung mit Kapitalverzehr. Bei kleineren Vermö-

gen kann eine (letztwillige) Zuwendung an eine bestehende Stiftung – unter Umständen im Rahmen eines zweckgebundenen Fonds – sinnvoller sein.

### Steuerbefreiung

Beim zuständigen kantonalen Steueramt kann ein Antrag auf Befreiung von der Gewinn- und Kapitalsteuerpflicht gestellt werden, sofern die Stiftung nachweisen kann, dass

- sie gemeinnützig tätig ist,
- sie keine Erwerbs- oder Selbsthilfeszwecke verfolgt,
- sie keinen Gewinn anstrebt,
- die Zweckbindung unwiderruflich ist,
- die Stiftungsräte grundsätzlich ehrenamtlich tätig sind.

## Stiftungserrichtung

### Stiftungserrichtung mit Verfügung von Todes wegen

Die Errichtung einer Stiftung erfolgt oft im Rahmen einer letztwilligen Verfügung (Testament) oder eines Erbvertrags. Eine solche Verfügung ist in der Regel komplex, weshalb eine Beratung durch einen Spezialisten empfehlenswert ist. Die Stiftung lebt erst nach dem Tod der Stifter auf. Diese Lösung bietet grosse Flexibilität, da die Stifter zu Lebzeiten unbeschränkt über ihr ganzes Vermögen verfügen können. Die der Stiftung vermachten Mittel werden erst nach dem Ableben gebunden. Bei unerwarteten Entwicklungen kann das Stiftungsvorhaben mit vertretbarem Aufwand an die neue Situation angepasst werden.

Nach der Eröffnung der Verfügung von Todes wegen durch die zuständige Behörde leiten die Erben beziehungsweise der Willensvollstrecker die weiteren Schritte zur Konstituierung der Stiftungsorgane, zur formellen Errichtung der Stiftung und zur operativen Umsetzung des Stiftungszwecks ein. Die Stiftung wird nach der konstituierenden Stiftungsratssitzung im Handelsregister eingetragen und nimmt anschliessend die Tätigkeit im Sinne des Stifters auf.

### Stiftungerrichtung zu Lebzeiten

Die Errichtung einer Stiftung zu Lebzeiten erfordert die öffentliche Beurkundung des Stifterwillens (Stiftungsurkunde). Die Stiftung wird mit dem Eintrag ins Handelsregister zu einer eigenständigen juristischen Person mit fester Zweckbestimmung. Dem Stifter steht bei dieser Lösung die Möglichkeit offen, die Stiftung bereits zu Lebzeiten aktiv mitzugestalten und seine Zuwendungen innerhalb der statutarischen Bestimmungen gezielt dem Stiftungszweck zukommen zu lassen. Die Zuwendungen an die «eigene» gemeinnützige, von der Steuerpflicht befreite Stiftung können zudem in einem gewissen Umfang steuerlich geltend gemacht werden.

### Formulierung des Stiftungszwecks

Mit der Errichtung einer Stiftung wird die Vermögensmasse verselbstständigt und ausschliesslich dem vom Stifter bestimmten besonderen Zweck gewidmet. Der Zweck der Stiftung soll möglichst kurz und prägnant umschrieben werden. Es ist auf eine klare, aber offene und nicht zu einschränkende Formulierung zu achten. Die Ziele der Stiftung sollten möglichst lange erfüllbar sein.

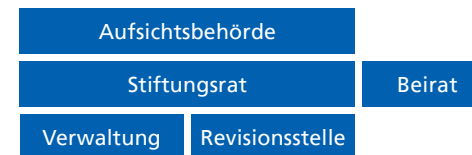
Nach der Errichtung der Stiftung erfolgt die behördliche Zustimmung zur Zweckänderung nur noch in Ausnahmefällen und mit grösster Zurückhaltung (Art. 86 ff. ZGB). Der Stifter selbst kann allerdings unter gewissen Voraussetzungen und frühestens zehn Jahre nach der Errichtung eine Zweckänderung beantragen (Art. 86a ZGB).

## Organisation

### Organisation der Stiftung

Der Stiftungsrat ist oberstes Organ der Stiftung. Darüber hinaus werden die Einzelheiten der Organisation der Stiftung im Rahmen der gesetzlichen Vorgaben durch den Stifter in der Stiftungsurkunde bestimmt.

### Mögliche Organisationsstruktur



### Aufsichtsbehörde

Die Stiftungen stehen unter der Aufsicht des Gemeinwesens (Bund, Kantone, Gemeinden). Die Zuständigkeit der Aufsichtsbehörde richtet sich nach dem

Wirkungsgebiet der jeweiligen Stiftung und dem Stiftungszweck. Die Aufsichtsbehörde nimmt keine Rechnungsprüfung vor. Familienstiftungen sind der Aufsichtsbehörde nicht unterstellt.

### Stiftungsrat

Dem Stiftungsrat obliegt die Oberleitung der Stiftung. Dies beinhaltet unter anderem auch die Verwaltung des Vermögens und dessen Verwendung im Sinne des Stiftungszwecks. In der Praxis besteht der Stiftungsrat aus mindestens drei Personen. In der Stiftungsurkunde kann die Zusammensetzung des Stiftungsrats genauer umschrieben werden, damit das notwendige Sachwissen langfristig gesichert ist. Zum Beispiel können zweckdienliche und ausgewogene Abordnungen aus den Familienstämmen, von Drittorganisationen oder Vertretern aus Wissenschaft, Politik, Kultur oder Wirtschaft und so weiter vorgesehen werden.

### Beirat

Die Einsetzung eines Beirats ist freiwillig. Sie ist aber insbesondere bei komplexen Stiftungszielen zu empfehlen, wie beispielsweise bei der Förderung von wissenschaftlichen Forschungsprojekten, wo der Beizug von Spezialwissen zur Beurteilung der zu unterstützenden Vorhaben unerlässlich erscheint.

### Stiftungsverwaltung

Die Stiftungsverwaltung übernimmt üblicherweise die Rechnungsführung sowie administrative Aufgaben für die Stiftung. Sie ist neutrale Korrespondenzadresse und Kontaktstelle im Gesuchswesen, dokumentiert sämtliche Geldbewegungen und erstellt den Jahresabschluss. Sie ist die Anlaufstelle für die Behörden und gegebenenfalls für die Liegenschaftsverwaltungen sowie die Architekten bei allfälligen vom Stiftungsrat beschlossenen Bauvorhaben und so weiter.

### Revisionsstelle

Die vom Stiftungsrat gewählte unabhängige, fachlich ausgewiesene externe Revisionsstelle überprüft den Geschäftsbericht der Stiftung jährlich und unterbreitet dem Stiftungsrat und der Aufsichtsbehörde einen Prüfungsbericht. Die Revision erfolgt gemäss den gesetzlichen Vorgaben in der Regel im Rahmen einer eingeschränkten Revision. Familienstiftungen sind von der Revisionspflicht befreit.



## Stiftungsvermögen, Anlage

### Anlage des Stiftungsvermögens

Bei der Anlage von Stiftungsvermögen gelten die allgemeinen Grundsätze für eine solide Vermögensanlage, wie zum Beispiel Sicherheit, genügender Ertrag der Anlagen, angemessene Rendite, ausgeglichene Verteilung der Risiken, ausreichende flüssige Mittel sowie Transparenz. Sofern die Stiftungsurkunde beziehungsweise das Stiftungsreglement keine Anlagevorschriften enthält, können die Bestimmungen für Personalvorsorgeeinrichtungen als Richtlinie für die Vermögensbewirtschaftung herangezogen werden.

### Kapitalerhalt

Eine Stiftung, bei welcher das zur Verfügung gestellte Vermögen erhalten werden soll, kommt insbesondere dann infrage, wenn ein grösseres Vermögen und/oder direkter Immobilienbesitz vorhanden sind. Die Vermögenserträge werden nach angemessenen Rückstellungen für allfällige Risiken und Erneuerungen der Anlagen für den Stiftungszweck verwendet. Der Anlagehorizont des Stiftungskapitals ist hier in der Regel langfristig. Bei der Bestimmung der Anlagestrategie gilt es daher, dem (realen) Kapitalerhalt und dem langfristigen Anlagehorizont Rechnung zu tragen.



### Kapitalverzehr

Einen Kapitalverzehr vorzusehen, ist insbesondere bei mittelgrossen Vermögen und bei speziellen Stiftungszwecken empfehlenswert. Beim Konzept mit einem Kapitalverzehr sind bei der Festlegung der Anlagestrategie die Vermögensabflüsse besonders zu berücksichtigen. Der Anlagehorizont des Stiftungsvermögens ist je nach Ausgestaltung des Stiftungszwecks eher kurz- bis mittelfristig. Falls das Kapital aufgrund besonderer Umstände in grösserem Umfang zu einem bestimmten oder unbestimmten Zeit-

punkt zur Verfügung gestellt werden muss, ist auf eine geeignete und praktikable Anlageform zu achten. Die Anlagen sollten einfach liquidierbar sein, ohne die gewählte Anlagestrategie zu beeinflussen oder zu gefährden.



## Liegenschaften im Stiftungsvermögen

### Liegenschaftenportfolio

Bei grösseren Stiftungsvermögen und je nach Stiftungszweck, Absichten und Ausgangslage der Stifter werden oftmals Direktanlagen in Immobilien gehalten – idealerweise im Rahmen eines diversifizierten Liegenschaftenportfolios. Bei der Bewirtschaftung der Immobilienanlagen von gemeinnützigen Stiftungen und von Familienstiftungen ist Nachhaltigkeit in allen Belangen geboten.

### Mietzinspolitik

Der Stiftungsrat bestimmt die grundsätzliche Mietzinspolitik, die dem Charakter der Stiftung Rechnung tragen soll. Im Vordergrund steht eine faire Haltung gegenüber der Mieterschaft. Im Interesse der Stiftung ist aber gleichzeitig auch ein marktüblicher Nettoertrag anzustreben, um die langfristige Erfüllung des Stiftungszwecks zu ermöglichen.

### Liegenschaftsverwaltung

Der Stifter oder der Stiftungsrat bestimmt die Liegenschaftsverwaltung, die die Immobilien der Stiftung professionell betreuen soll. Der Stiftungsrat wird von ihr periodisch – mindestens aber jährlich – über die Geschehnisse informiert. Der Stiftungsrat entscheidet situativ bei ausserordentlichen Ereignissen wie zum Beispiel bei anstehenden Renovationen.

### Mittelfristplanung

Immobilien sind ein langfristiges Investment. Um die periodisch anstehenden Renovierungen und Umbauten möglichst optimal zu planen und zu finanzieren, ist eine mittelfristige Finanz- und Investitionsplanung vorzunehmen. Grundlage solcher Planungen sind von Spezialisten einzuholende bauliche Zustandsanalysen. Der Stiftungsrat beschliesst die Vorgehensweise letztlich aufgrund der Empfehlungen der Fachleute.

# Dienstleistungen der Zürcher Kantonalbank für Stiftungen nach Schweizer Recht.

## Dienstleistungsangebot für Förderstiftungen

Die Fachstelle «Stiftungen» der Zürcher Kantonalbank verfügt über ausgewiesene Spezialisten mit langjähriger Erfahrung im Bereich Förderstiftungen nach Schweizer Recht (auch Vergabestiftungen genannt). Im Zusammenhang mit gemeinnützigen Stiftungen und Schweizer Familienstiftungen können wir neben klassischen Bankgeschäften folgende Unterstützung bieten:

### Bei der Errichtung

- Beratung und Begleitung in allen Gründungsbelangen der Stiftung
- Unterstützung bei Konzeption und Einrichtung der Organisationsstrukturen
- Entwicklung massgeschneiderter Anlagekonzepte
- Nachfolgeberatung durch unsere Spezialisten im Ehegüter- und Erbrecht bei der Stiftungserrichtung mittels Testament oder Erbvertrag

### Bei der Verwaltung

- Stiftungsverwaltung zur nachhaltig gesicherten Erfüllung des Stiftungszwecks
- Betreuung und Verwaltung des gesamten Stiftungsvermögens
- Immobiliendienstleistungen der Zürcher Kantonalbank
- Für diese Aufgaben werden verschiedene Fachspezialisten der Bank eingesetzt. Durch organisatorische Massnahmen und die personelle Trennung vermeidet die Zürcher Kantonalbank allfällige Interessenkonflikte.

## Die Verwaltungsdienstleistungen der Zürcher Kantonalbank im Einzelnen

### Stiftungsverwaltung

Die Zürcher Kantonalbank unterstützt Sie durch die Übernahme der gesamten Stiftungsverwaltung für Ihre Vergabestiftung. Der Stiftungsrat wird damit vom Tagesgeschäft entlastet. Unser Dienstleistungsangebot bei der Stiftungsverwaltung umfasst im Einzelnen:



### Rechnungswesen

Die Zürcher Kantonalbank übernimmt die Buchführung der Stiftung und erstellt den Jahresabschluss mit dem vorgeschriebenen Anhang. Gegebenenfalls wird der Jahresabschluss mit einem Kommentar und einer mittelfristigen Finanzplanung zuhanden des Stiftungsrats ergänzt.

### Berichterstattung

Um die gesetzlich vorgesehene Kontrolle der Verwendung des Stiftungsvermögens im Sinne des Stiftungszwecks ausüben zu können, verlangt die Aufsichtsbehörde jährlich eine ausführliche Berichterstattung. Diese umfasst unter anderem einen Tätigkeitsbericht und die nach kaufmännischen Grundsätzen erstellte und revidierte Jahresrechnung.

### Sekretariat/Domizil

Die Zürcher Kantonalbank pflegt im Auftrag des Stiftungsrats den Kontakt mit den Behörden und Dritten (Aufsichtsbehörde, Revisionsstelle, Steueramt, Handelsregisteramt, Liegenschaftenverwaltung und so weiter), organisiert unter anderem die Stiftungsratssitzungen, stellt das Sitzungszimmer zur Verfügung und führt das Protokoll. Sie kann auf Anfrage auch als Domizilhalterin auftreten.

### Gesuchswesen

Die Zürcher Kantonalbank ist als Stiftungsverwalterin neutrale Anlaufstelle und Korrespondenzadresse im Gesuchswesen. Die Bank leitet eingegangene Gesuche geordnet an den Stiftungsrat weiter, der letztlich unabhängig über die Vergaben entscheidet.

### Steuerangelegenheiten

Auch bei steuerbefreiten Stiftungen wird die Situation auf Veranlassung des Steueramts periodisch geprüft. Die Zürcher Kantonalbank übernimmt bei Schweizer Familienstiftungen und anderen, auch nicht steuerbefreiten Stiftungen auf Wunsch die korrekte Erledigung der Steuerangelegenheiten.

### Vermögensverwaltung

Mit ihrer Fachkompetenz unterstützt die Zürcher Kantonalbank den Stiftungsrat bei der Ausgestaltung und der Formulierung einer für die Stiftung geeigneten Anlagestrategie. Unsere Spezialisten stehen der Stiftung im Weiteren bei der Anlageberatung oder im Rahmen eines umfassenden Vermögensverwaltungsmandats gerne zur Seite.

### Immobiliendienstleistungen

Die Zürcher Kantonalbank kann den Stiftungsrat mit ihren Immobiliendienstleistungen bei allen Immobilienfragen (Finanzierung, Verkauf, Bewertung, Bautreuhand) kompetent unterstützen. Für Renovations- und Umbauvorhaben stehen der Stiftung auf Wunsch erfahrene Fachleute mit Rat und Tat zur Seite und stellen sicher, dass die Sanierung im Interesse der Stiftung durchgeführt wird.

### Abklärungen zur Machbarkeit

Im Rahmen einer eingehenden Erstbesprechung kann geklärt werden, ob die Errichtung einer Stiftung nach Schweizer Recht für Sie als ganz persönliche Nachfolgelösung infrage kommt. Wir können Ihnen aufzeigen, in welchem Umfang die Zürcher Kantonalbank Sie bei der Errichtung der Stiftung und später beim Erreichen der Stiftungsziele unterstützen kann, und Ihnen Vorschläge für das weitere Vorgehen unterbreiten.

Für einen Erstkontakt wenden Sie sich bitte an Ihren Kundenbetreuer.

# Jetzt kontaktieren.

---

Privatkunden            Telefon 0844 843 823  
Firmenkunden            Telefon 0844 850 830  
Sie erreichen Ihre Kundenbetreuerin  
oder Ihren Kundenbetreuer von  
Montag bis Freitag, 08.00–18.00 Uhr.

---

Filialen                    Wir sind lokal verankert und mit dem  
dichtesten Filialnetz im Kanton Zürich  
immer in Ihrer Nähe. Finden Sie Ihre  
nächste Filiale unter [zkb.ch/filialen](http://zkb.ch/filialen).

## Rechtliche Hinweise

Das vorliegende Dokument dient ausschliesslich Informationszwecken und richtet sich ausdrücklich nicht an Personen, deren Nationalität oder Wohnsitz den Zugang zu solchen Informationen aufgrund der geltenden Gesetzgebung verbietet. Dieses Dokument wurde von der Zürcher Kantonalbank mit grösster Sorgfalt und nach bestem Wissen und Gewissen erstellt. Die Zürcher Kantonalbank bietet jedoch keine Gewähr für dessen Inhalt und Vollständigkeit und lehnt jede Haftung für Verluste ab, die sich aus der Verwendung dieser Informationen ergeben. Die Informationen und Hinweise sind allgemeiner und unverbindlicher Art und werden den besonderen Umständen im konkreten Einzelfall möglicherweise nicht gerecht. Dieses Dokument kann daher eine umfassende individuelle Beratung nicht ersetzen. © Zürcher Kantonalbank 2020

